

Sp. 151.

| Z w e y t e s   C a p i t e l.  
W a h l   d e s   G l a u b e n s - B e k e n n n i s s e s .

## §. 5.

Die Wahl des Glaubens-Bekenntnisses ist jedem Staats-Einwohner nach seiner eigenen freyen Ueberzeugung überlassen.

## §. 6.

Derfelbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterscheidungs-Alter, welches für beyde Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird, erreicht haben.

## §. 7.

Da diese Wahl eine eigene freye Ueberzeugung voraussetzt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- oder Gemüths-Zustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht.

## §. 8.

Keine Parthey darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Uebergang verleiten.

## §. 9.

Wenn von denjenigen, welche die Religions-Erziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat die betreffende Regierungs-Behörde den Fall zu untersuchen, und an das königliche Staats-Ministerium des Innern zu berichten.

Sp. 152.

## | §. 10.

Der Uebergang von einer Kirche zu einer andern muß allezeit bey dem einschlägigen Pfarrrer oder geistlichen Vorstande sowohl der neu gewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden.

## §. 11.

Durch die Religions-Änderung gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geschehe der Uebertritt zu einer Religions-Parthey, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürger-Rechte gestattet ist.